

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1916.

Sitzung vom 13. Oktober 1916.

2406. Baulinien. A. Der Gemeinderat Zollikon legt mit Eingabe vom 11. September 1916 folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

- a) Keßlergasse von der Oberdorfstraße bis zur Höhestraße;
- b) Bergstraße von der Oberdorfstraße bis zur Höhestraße.

B. Die Vorlagen sind von der Gemeindeversammlung am 16. Juli 1916 genehmigt und gemäß § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 67 vom 22. August 1916, sowie im Tagblatt der Stadt Zürich und im Zollikerboten publiziert worden.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. September 1916 sind gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. An der Keßlergasse beträgt der Baulinienabstand von der Oberdorfstraße bis zur zweiten Kurve, das heißt auf zirka 128 m Länge, 16 m und oberhalb der zweiten Kurve bis zur Höhestraße 14 m. Der Übergang von 16 m auf 14 m findet in der zweiten Kurve statt. Auf der untersten und der obersten Strecke fällt der bestehende Weg zwischen die Baulinien, auf der mittlern Strecke aber ganz außerhalb dieselben.

Die Niveaulinie steigt von der Oberdorfstraße aus 3,1% auf 11,4 m, 7,87% auf 131,4 m und 16,9% auf 57,2 m; den Schluß bildet eine 50,76 m lange konvexe Ausrundung, welche mit zirka 14% an die Höhestraße anschließt. Der untere Gefällsbruch ist auf 22,8 m, der mittlere auf 27,0 m ausgerundet.

2. Die Bergstraße erhält von der Oberdorfstraße bis zur Höhestraße 19 m Baulinienabstand. Dieser Abstand ist auf der untersten Strecke, das heißt bis zur ersten Kurve, von der Erweiterung gegen die Oberdorfstraße und die Keßlergasse abgesehen, gleichmäßig auf beide Seiten der Baulinienachse verteilt. In der ersten Kurve vergrößert sich der Abstand der bergseitigen Baulinie von der Achse auf 10,5 m, während die talseitige Baulinie in den Abstand von 8,5 m von der Achse übergeht. Die Baulinienachse ist möglichst der bestehenden Straße angepaßt. Die größte Verschiebung gegenüber der jetzigen Straßenmitte beträgt bei Profil 200 zirka 2 m.

Die Niveaulinie ist ebenfalls möglichst gut dem bestehenden Straßenniveau angepaßt. Sie steigt von der Oberdorfstraße aus 3,48% auf 16,1 m, dann 6,29% auf 50,90 m, 10,38% auf 233 m und 9,53% auf 70 m. Der erste und der zweite Gefällsbruch sind auf 12 m beziehungsweise 25 m Länge ausgerundet.

3. Die Eingabe enthält in Bezug auf die Keßlergasse die Bemerkung, daß die Strecke mit 7,87% Steigung das Teilstück eines später fortzuführenden Hauptstraßenzuges gegen Witellikon bilde.

Nach dem durch Regierungsratsbeschluß vom 22. Februar 1900 genehmigten Bebauungsplan würde dieser Hauptstraßenzug zirka 60 m südlich von der Abzweigung der Keßlergasse an der Bergstraße beginnen und nur zirka 5,4% Neigung erhalten. Den Ausgangspunkt derselben in Abweichung vom Bebauungsplan mit der Keßlergasse zusammenfallen zu lassen, erscheint als gerechtfertigt und kann auch die daraus resultierende Neigung von 7,87% noch als zulässig bezeichnet werden. Da von dieser Straße aus außer der Keßlergasse nach oben auch in südlicher und nördlicher Richtung noch Quartierstraßen in Aussicht genommen sind, wäre es aber richtiger, wenn zuerst die Bau- und Niveaulinien des Hauptstraßenzuges bis zur Höhestraße festgesetzt würden. Die Keßlergasse hat jetzt von der Höhestraße abwärts auf zirka 70 m Länge nur zirka 12,5% Gefäll. Die Neigung derselben auf das eigentlich nur für einen Fußweg zulässige Maß von 16,9% zu erhöhen, ist wohl nicht nötig. Zur sichern Beurteilung der Verhältnisse

fehlen zwar die nötigen Unterlagen. Es ist aber höchst wahrscheinlich möglich, dieselbe von der Höhestraße bis zu Profil 180 des Baulinienplanes unverändert beizubehalten und von letzterem Punkte aus etwa in der Richtung gegen die Grundstücke Nrn. 890 oder 891 mit 10—12% an den Hauptstraßenzug anzuschließen.

4. Die Bau- und Niveaulinien der Bergstraße geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Bergstraße von der Oberdorfstraße bis zur Höhestraße werden genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinien der Keßlergasse werden unter Verweisung auf Ziffer 3 des Berichtes der Baudirektion an den Gemeinderat Zollikon zurückgewiesen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage betreffend die Bergstraße und beider Exemplare der nicht genehmigten Vorlage betreffend die Keßlergasse, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Oktober 1916.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Paul Keller.

Mittlg. an Kreisinge. I.

Zürich

20. OKT. 1916

KANTONSINGENIEUR

N. K.